



Änderungsservice: „Rechtspraxis für Bauleiter“

Welche Rolle spielen die ATV der VOB/C bei der Vertragsauslegung? (zu Rdn. 62f)

Ist die Werkleistung nur lückenhaft beschrieben, so muss durch so genannte Vertragsauslegung ermittelt werden, ob bestimmte, für eine mangelfreie Leistung erforderliche aber unerwähnt gebliebene Arbeitsschritte mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind oder nicht. Der BGH hatte mit Urteil vom 27.7.2006 - Baurechts - Report 11/2006 Seite 41 - hierzu folgenden **Fall** zu entscheiden:

Der Auftragnehmer hatte im Rahmen eines VOB - Vertrags auf der Grundlage eines detaillierten Leistungsverzeichnisses eine Dachfläche einzulatten und eine Unterspannbahn anzubringen. Hierzu benötigte er Gerüste mit einer Höhe von deutlich mehr als 2 m über dem Gelände. Da die Gerüste nicht im Vertrag erwähnt waren, verlangte er hierfür eine Vergütung nach § 2 Nr. 6 VOB/B (Zusatzleistungen), weil er nach DIN 18334 Nr. 4.1.1. VOB/C nur solche Gerüste vergütungsfrei schulde, die nicht höher als 2 m über dem Gelände seien.

Nach Ansicht des BGH ist der Anspruch des Auftragnehmers gerechtfertigt. Weil in der Leistungsbeschreibung die Gerüstarbeiten unerwähnt geblieben seien, aber mit der Vereinbarung der VOB/B auch die VOB/C vereinbart sei (§ 1 Nr.1 VOB/B), könne er für Gerüste, die nach DIN 18334 Nr. 4. 2.2 "besondere Leistungen "seien auch eine gesonderte Vergütung verlangen. Näheres zu diesem Urteil können Sie der erwähnten Fundstelle im Baurechtsreport entnehmen.